

SATZUNG

des

Fußball-Club Dietzenbach 1971 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Fußball-Club Dietzenbach 1971 e.V. (kurz FCD)

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach Nr. 5 VR 849 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Dietzenbach.

Postanschrift ist die jeweilige Anschrift des/der jeweiligen 1.Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Fußballsports sowie die Unterhaltung von Sportanlagen, Sportgeräten zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seiner jeweiligen Fachverbände und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und der Fachverbände als verbindlich an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre),
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Nationalität oder Religion werden.
3. Die Beitrittserklärung zum Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen kann eine Probemitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten vereinbart werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen, wobei die Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglieder länger als zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- d) durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich innerhalb von 8 Tagen den Ältestenrat anrufen, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Quartals fällig, der auf die Beschlussfassung folgt. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar für alle Mitglieder im voraus fällig. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag ab Eintrittsmonat fällig.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von dem Vereinsorgan festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder erklären sich damit einverstanden, daß ihre für den Verein erforderlichen Daten dateimäßig erfaßt werden. Der Verein wird von Regressen in Bezug auf das Datenschutzgesetz und entsprechende Bestimmungen und Erlasse freigestellt. Der Verein hat im Sinne des Datenschutzes zu handeln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dietzenbach (z.Zt. Offenbach-Post) unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
4. Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende leiten die Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Versammlungsleiter übertragen werden. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse beinhaltet und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit). Beantragen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Wahl, ist der Wahlgang geheim durchzuführen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder. Den außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Spelausschußvorsitzenden.
 - f) dem/der Jugendleiter/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des anderen Vorstandes im Amt.

3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus der Reihe der Mitglieder ein Nachfolger oder Nachfolgerin bestimmt werden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden in seiner Abwesenheit des/der 2.Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1.Vorsitzende
 - b) der/die 2.Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen von Fall zu Fall einen geeigneten Vertreter beauftragen oder sonst einen Bevollmächtigten ernennen, der nicht Vorstands- oder Vereinsmitglied sein muß.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden formlos. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

ordentliche Mitglieder, die das 40.Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind –Ehrenmitglieder–,

Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Ältestenrates kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung wieder abberufen werden. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als zehn seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Der Ältestenrat wirkt im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder untereinander. Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Der Ältestenrat kann dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vorschlagen.

2. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.

§ 11 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Wahlperiode von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren. Diese haben die Aufgabe, nach Abschluß eines Geschäftsjahres auf Aufforderung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, auch zu anderen Zeitpunkten, die Kasse zu prüfen und den Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sie sind befugt die Buchungsvorgänge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und hierzu alle erforderlichen Unterlagen einzusehen.
2. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein und ihr Amt nur in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden ausüben.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung nach Maßgabe des Absatz 1 einzuberufen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Sport- und Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom
beschlossen. Sie ersetzt die am 25.04.1980 geschlossene Satzung.